

Bericht

des Umweltausschusses

über ein

Landesgesetz, mit dem das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 geändert wird (Oö. Abwasserentsorgungsgesetz-Novelle 2015)

[Landtagsdirektion: L-2015-154673/3-XXVII,
miterledigt [Beilage 1504/2015](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 ist mit 1. Juli 2001 in Kraft getreten und somit seit mehr als zehn Jahren in Geltung. Eine nunmehr durchgeführte Evaluierung der Bestimmungen hat Folgendes ergeben:

- Insgesamt hat sich die Struktur des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 und seine Umsetzung in der Praxis bewährt.
- In Einzelfällen hat sich jedoch gezeigt, dass klarere Formulierungen erforderlich sind, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Überdies ist eine Anpassung von Begriffen notwendig.

Daher beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere Präzisierungen bzw. Schärfungen einzelner Formulierungen sowie Begriffsanpassungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Abwasserentsorgung in Verbindung mit baurechtlichen Vorschriften - konkret die Festlegung der Voraussetzungen für das Bestehen einer Verpflichtung zum Anschluss an einen öffentlichen Kanal - ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen insofern eine umweltpolitische Relevanz auf, als sie die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleisten und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser Rechnung tragen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Abkürzung):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Zitierung des Titels "Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001" umständlich und keineswegs bürgerfreundlich ist. Durch die Abkürzung "Oö. AEG 2001" soll eine Vereinfachung erzielt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 4 Z 1):

Die Verwendung des Begriffs "Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmegebiete" anstatt des bisher verwendeten Begriffs "Grundwassersanierungsgebiete" ist durch die Änderung korrespondierender Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 erforderlich.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 1 Z 1 und 3):

Die Definitionen von Abwasser und betrieblichem Abwasser wurden aus der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) weitestgehend übernommen. Damit wurde ein Abgleich dieser Bestimmungen vorgenommen. Jedenfalls soll - so wie bisher - nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser aus einem Siedlungsgebiet mit Trennkanalisation gleichfalls - soweit örtlich möglich - noch vor dem Eintritt in den Regenwasserkanal dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 12):

Der Wegfall des Begriffs "Übergabeschacht" in der Definition der Hauskanalanlage ist damit begründet, dass der Anschluss aus technischen Gründen auch auf andere Weise erfolgen kann.

Weiters wird klargestellt, dass zu einer Hauskanalanlage auch bestimmte Sonderbauwerke, wie zB Pumpwerke, gehören, die ausschließlich der Entsorgung des einzelnen Objekts dienen; diese Einrichtungen sind allerdings dann nicht der Hauskanalanlage zuzuordnen, wenn sie von der wasserrechtlichen Bewilligung für die öffentliche Kanalisation erfasst sind. Die öffentliche Kanalisation soll grundsätzlich nur jene Anlagen umfassen, die nicht nur der Sammlung und Entsorgung einzelner Objekte bzw. Liegenschaften dienen. Wurde vom Betreiber der öffentlichen Kanalisation jedoch eine wasserrechtliche Bewilligung auch für Anlagenteile, die nur der Entsorgung einzelner Objekte dienen, beantragt und eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt, sind auch solche Anlagenteile als zur öffentlichen Kanalisation gehörig zu betrachten.

Weiters erfolgt entsprechend einer Entscheidung des OGH vom 7. Juli 1982, 1Ob 21/82, - so wie im § 5 Abs. 2 Wiener Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz - eine Klarstellung, dass der Hauskanal einen integrierenden Bestandteil des zu entsorgenden Objekts bildet und demnach auch Anlagenteile, die unter öffentlichem Gut (zB in einer Straße) verlaufen, dem Hauskanal und nicht der öffentlichen Kanalisationsanlage - sofern sie nicht entsprechend den vorangegangenen Ausführungen von der wasserrechtlichen Bewilligung für diese erfasst sind - zuzurechnen sind.

Zu Art. I Z 6 (§ 2 Abs. 1 Z 13):

Die Ergänzung ist notwendig, um eine gleiche Betrachtungsweise und damit eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für Betriebsanlagen oder Wohnanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen, zu gewährleisten.

Zu Art. I Z 7 (§ 2 Abs. 5):

Hier handelt es sich um eine Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z 8 (§ 9 Abs. 2):

Mit der Bezugnahme auch auf das Internet soll eine zeitgemäße Information bzw. Publizität sichergestellt werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 13 Abs. 1 Z 1):

Mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 115/2005, wurde § 30 Abs. 8a (Sonderwidmung - Ersatzbau) in das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 aufgenommen, also zu einem Zeitpunkt, in dem das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 bereits in Geltung stand und daher in den Bestimmungen über die Anschlusspflicht bzw. deren Ausnahmen noch nicht berücksichtigt werden konnte. Dieser Umstand wird nunmehr berücksichtigt.

Zu Art. I Z 10 (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz):

Bei der Vollziehung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 kommt es immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten bei der Feststellung, ob ein land- und forstwirtschaftliches Objekt vorliegt. Durch die Ergänzung des § 13 Abs. 1 soll eine Klarstellung entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH vom 27.5.2008, ZI. 2007/05/0172, vom 24.11.2008, ZI. 2007/05/0293 sowie vom 23.11.2009, ZI. 2008/05/0271) erfolgen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat jeweils im Einzelfall beurteilt zu werden. Von der rein technischen

Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist jedenfalls keine Betriebseigenschaft ableitbar.

Zu Art. I Z 11 (§ 20 Abs. 1):

Die Einleitungsbedingungen - diese werden entweder in der Kanalordnung der Gemeinde oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kanalisationsunternehmens festgelegt - regeln die Bedingungen und Auflagen bei der Einleitung von häuslichem und betrieblichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation. Die Ergänzung ist erforderlich, um der Baubehörde - so wie bei Widersprüchen zu Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder zum Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde - die Untersagung der Errichtung von Hauskanalanlagen zu ermöglichen, wenn im Zuge der Bauanzeige nach § 25 Oö. BauO 1994 in Verbindung mit § 20 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 ein Widerspruch zu den Einleitbedingungen gegeben ist. In diesem Fall ist die Errichtung der Hauskanalanlage zu untersagen.

Zu Art. I Z 12 (§ 20 Abs. 2):

Mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 115/2005, wurde § 30 Abs. 8a (Sonderwidmung - Ersatzbau) in das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 aufgenommen, also zu einem Zeitpunkt, in dem das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 bereits in Geltung stand und daher in dieser Bestimmung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Dieser Umstand wird nunmehr berücksichtigt.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung, Abs. 2 eine Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 geändert wird (Oö. Abwasserentsorgungsgesetz-Novelle 2015), beschließen.

Linz, am 25. Juni 2015

Schwarz
Obfrau
Berichterstatteerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 geändert wird
(Oö. Abwasserentsorgungsgesetz-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Klammersausdruck nach dem Titel des Gesetzes werden nach dem Begriff „Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001“ ein Bindestrich und die Abkürzung „Oö. AEG 2001“ eingefügt.*

2. *Im § 1 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „Grundwassersanierungsgebieten“ durch die Wortfolge „Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengengebieten“ ersetzt.*

3. *§ 2 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. Abwasser: Wasser, das infolge der Verwendung in Aufbereitungs-, Veredelungs-, Weiterverarbeitungs-, Produktions-, Verwertungs-, Konsumations- oder Dienstleistungs- sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag; natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, die derartigen Prozessen unterworfen werden, gelten nicht als Abwasser;“

4. *§ 2 Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. betriebliches Abwasser: Wasser, das infolge der Verwendung in Aufbereitungs-, Veredelungs-, Weiterverarbeitungs-, Produktions-, Verwertungs-, Konsumations- oder Dienstleistungs- sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag, und das nach seiner Herkunft und Beschaffenheit von häuslichen oder den üblicherweise in einem landwirtschaftlichen Betrieb sonst anfallenden Abwässern, wie zB Gülle, Jauche und Silowässer verschieden ist; zum betrieblichen Abwasser zählen auch Abwässer aus der Veredelung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die wegen möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Bodengesundheit (§ 2 Z 3 Oö. Bodenschutzgesetz 1991) nicht zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen geeignet sind;“

5. § 2 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. Hauskanalanlage: Entsorgungsleitung von der Außenmauer des zu entsorgenden Objekts bis zur öffentlichen Kanalisation einschließlich der dazugehörigen Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte, die ausschließlich der Entsorgung des einzelnen Objekts dienen, sofern diese Einrichtungen nicht von der wasserrechtlichen Bewilligung für die öffentliche Kanalisation erfasst sind; der Hauskanal bildet bis zu seiner Einmündung in die öffentliche Kanalisation einen Bestandteil des zu entsorgenden Objekts;“

6. Im § 2 Abs. 1 Z 13 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen oder Wohnanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen.“

7. Im § 2 Abs. 5 wird das Zitat „Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997“ durch das Zitat „Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009“ ersetzt.

8. Im § 9 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „Amtstafel“ die Wortfolge „und im Internet unter der Adresse der Gemeinde“ eingefügt.

9. Im § 13 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§ 30 Abs. 6 und 8 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 6, 8 und 8a des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994“ ersetzt.

10. Dem § 13 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.“

11. § 20 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die Baubehörde hat die Ausführung des Bauvorhabens auch dann zu untersagen oder einen Baubewilligungsantrag ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn das

Bauvorhaben den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, dem Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde oder den Einleitungsbedingungen gemäß § 11 widerspricht."

12. Im § 20 Abs. 2 wird das Zitat „§ 30 Abs. 6 und 8 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 6, 8 und 8a des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.